

Kröpelin, den 23.02.2018

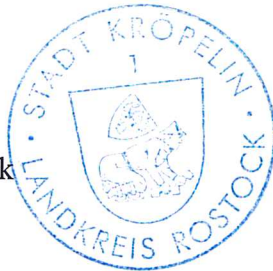
Bekanntmachung

Auf Grund des §§ 45 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 22.02.2018 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 erlassen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kröpelin für das Haushaltsjahr 2018 erfolgt am 23.02.2018 durch Internet, zu erreichen über den Link, Stadt Kröpelin/Öffentliche Bekanntmachungen über die Homepage der Stadt Kröpelin unter: www.stadt-kroepelin.de. Unter Stadt Kröpelin, Rathaus, Markt 1, 18236 Kröpelin kann jedermann sich kostenpflichtig die Haushaltssatzung Haushaltsjahr 2018 zusenden lassen. Die Textfassung der Haushaltssatzung Haushaltsjahr 2018 liegt unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereit gehalten.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen sind in der Zeit vom 01.03. – 12.03.2018 bei der Stadtverwaltung Kröpelin Markt 1 in 18236 Kröpelin zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.


Thomas Gutteck
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Beginn der Auslegung: 01.03.2018

Ende der Auslegung: 12.03.2018

Haushaltssatzung der Stadt Kröpelin für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 22.02.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt	EUR
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	6.485.100 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	7.017.400 €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-532.300 €
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 €
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-532.300 €
die Einstellung in Rücklagen auf	0 €
die Entnahmen aus Rücklagen auf	532.300 €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt	
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	6.053.100 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	5.959.500 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	93.600 €
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.212.600 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.463.200 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-250.600 €
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderungen der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-380.900 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf

563.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf 316 v. H.
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 330 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 300 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 25,400 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

	EUR
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt vorläufig	26.693.890,68
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	26.667.390,68
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	26.414.290,68

§ 8 Weitere Vorschriften

Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird

- für Baumaßnahmen, für den Erwerb unbebauter und bebauter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte ab einer Gesamtinvestitionssumme i. H. v. 50.000 EUR
- für Erwerb von Fahrzeugen, Maschinen und technische Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung und anderen beweglichen Vermögensgegenständen i. H. v. 30.000 EUR

festgesetzt.

Kröpelin, den 23.02.2018


Gutteck
Bürgermeister

